In diesem Zusammenhang sei noch auf folgende Problemstellung hingewiesen:

In der Praxis der Strafrechtspflege treten immer komplizierte Fragen nach richtigen und maßgebenden Abgrenzungskriterien zwischen Staatsverbrechen und Straftaten der allgemeinen Kriminalität auf. Abgesehen von Detailproblemen kann die Beantwortung dieser Fragen in der Regel nicht aus dem äußeren Geschehnisablauf einer Straftat entnommen werden.

Auch für diese Problemstellung gibt es weder Sohemata, Rezepte oder sonst etwas. Aus den Ursachen, dem gesellschaftlichen Wesen und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen ergeben sich jedoch zugleich die wesentlichsten qualitativen Abgrenzungskriterien zu den Straftaten der allgemeinen Kriminalität, deren prinzipielle Unterschiede stets zu beachten sind. Weitere Abgrenzungskriterien ergeben sich aus der Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände der Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR sowie aus allgemeinen und speziellen Anforderungen an die Schuld bei Staatsverbrechen (vgl\* dazu Ausführungen dieses Lehrmaterials)\*

1,2\* Die Bekämpfung der Staatsverbrechen durch die sozialistische Gesellschaft

Die Arbelter^und-Bauern-Maoht in der DDR hat unter Führung der Partei der Arbeiterklasse bereits in den zurückliegenden Jahren große Erfolge im Kampf gegen die staatsverbreoherisohen Angriffe des Imperialismus, besonders des aggressiven und abenteuerlichen westdeutschen Imperialismus und Militarismus, erringen kühnen. Die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane haben unter Einbeziehung und Mitwirkung der Werktätigen in Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor den verbrecherischen Angriffen des Klassengegners eine auf hohem Niveau stehende Arbeit geleistet» Die Feinde der DDR und der anderen sozialistischen Staaten dürfen auch gegenwärtig und zukünftig keine Chance erhalten, ihre verbrecherischen Pläne und Ab-